



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Vertrauensschadenversicherung

Ausgabe 04.2019

Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Örtlicher Geltungsbereich	5
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	5
A4	Laufzeit des Vertrags	6
A5	Kündigung des Vertrags	6
A6	Prämien	6
A7	Selbstbehalt	6
A8	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
A9	Informationspflichten	6
A10	Erhöhung und Verminderung der Gefahr	7
A11	Fürstentum Liechtenstein	7
A12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A13	Sanktionen	7

Teil B Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko	8
B2	Allgemeine Ausschlüsse	8

Teil C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1	Krisenmanagement	9
C2	Missbrauch der Unternehmensidentität	9
C3	Konventionalstrafen	9

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	10
D2	Selbstbehalt	10
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	11
D4	Schadenbehandlung	11
D5	Abtretung von Ansprüchen	11
D6	Regressrecht	11
D7	Verjährung aus dem Versicherungsvertrag	11

Teil E Definitionen

E1	Cyber-Ereignis	12
E2	Daten	12
E3	Denial-of-Service (DoS)	12
E4	Dritte	12
E5	Geldwerte	12
E6	Hacker-Angriffe	12
E7	IT-Systeme	12
E8	Schadprogramme	12
E9	Serienschaden	12
E10	Social Engineering Angriff	12
E11	Strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen	13
E12	Täter	13
E13	Vermögensschäden	13
E14	Versicherte Betriebe	13
E15	Versicherungsjahr	13
E16	Vertrauenspersonen	13
E17	Vertreter der versicherten Betriebe	13

Teil F Datenschutz

Datenschutz	14
-------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Vermögensschäden (dazu gehört gemäss E11 auch der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen), die einem versicherten Betrieb durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen

- von Vertrauenspersonen oder von Dritten zugefügt werden;
- entstehen, wenn ein versicherter Betrieb gegenüber einem Dritten schadenersatzpflichtig wird;
- aus einem Social Engineering Angriff zugefügt werden;
- durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entstehen.

Zudem versichert sind Kosten

- für die Schadenermittlung und Rechtsverfolgung;
- im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen;
- für die Krisenkommunikation (PR-Kosten);
- für die Abwendung weiterer gleichartiger Schadenfällen (Krisenberatung).

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Vermögensschäden, die durch eine Vertrauensperson verursacht werden, die zu über 30 % finanziell an einem versicherten Betrieb beteiligt ist;
- Handlungen einer Vertrauensperson, die bereits einen Vermögensschaden durch Vertrauensmissbrauch verursacht hat, wenn eine mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Person Kenntnis erhalten hat;
- Bussen und Entschädigungen mit Strafcharakter;
- mittelbare Vermögensschäden wie Betriebsunterbrüche;
- Personen- und Sachschäden;
- Vermögensschäden im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen.

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA bezahlt

- den Vermögensschaden, den ein versicherter Betrieb erlitten hat (Eigenschaden);
- den Betrag, den ein versicherter Betrieb im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung zahlen muss;
- die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche in gedeckten Schadenfällen.

Allfällige Leistungsbegrenzungen oder Sublimiten sind im Antrag und in der Police aufgeführt.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie ist in der Police festgehalten. Die Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Betriebe müssen

- die AXA bei Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich benachrichtigen;
- der AXA auf Verlangen ausführlich und wahrheitsgemässe Auskunft über Zeitpunkt, Umstände und Umfang des Schadens geben;
- auf Verlangen der AXA eine strafrechtliche Verfolgung beantragen, die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einklagen und den entsprechenden Anspruch an die AXA abtreten;
- eine Erhöhung der Gefahr unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs, schriftlich melden;
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem versicherten Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» in Teil F zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

A3.1 Wirksamkeit der Police

Versichert sind Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Police eintreten. Als Wirksamkeit der Police gilt die Vertragsdauer der vorliegenden Police und der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA sowie eine allfällige durch die AXA gewährte Vorrisiko- und Nachrisikoversicherung gemäss A3.5 und A3.6.

A3.2 Zeitpunkt des Schadeneintritts

Versichert sind Vermögensschäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Massgebend ist die erstmalige Kenntnisnahme des Vermögensschadens durch einen Vertreter eines versicherten Betriebes, der nicht zugleich der Täter ist.

Die Leistungen der AXA und deren Begrenzung – einschliesslich jener über Versicherungssummen und Selbstbehalte – richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme gültig waren.

A3.3 Serienschaden

Bei einem Serienschaden gilt als Zeitpunkt des Schadeneintritts sämtlicher Vermögensschäden die erstmalige Kenntnisnahme des ersten zur Serie gehörenden Vermögensschadens durch einen Vertreter eines versicherten Betriebes, der nicht zugleich der Täter ist. Liegt die erstmalige Kenntnisnahme vor Vertragsbeginn, sind alle Ansprüche aus Vermögensschäden dieser Serie nicht versichert.

A3.4 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, gelten die neuen Vereinbarungen nur, wenn kein Vertreter eines versicherten Betriebs (abgesehen vom Täter selbst) vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von einer Handlung gemäss B1 Kenntnis hatte.

A3.5 Vorriskoversicherung

Vermögensschäden, die vor dem erstmaligen Vertragsbeginn verursacht wurden, sind nur versichert, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegen kann, dass kein Vertreter eines versicherten Betriebs (abgesehen vom Täter selbst) bei Vertragsabschluss Kenntnis vom Schaden hatte.

A3.6 Nachrisikoversicherung

A3.6.1 Bei Wegfall einer Tochtergesellschaft

Fällt eine Tochtergesellschaft aus dem Kreis der mitversicherten Betriebe, sind Vermögensschäden aus der Zeit als mitversicherter Betrieb versichert, wenn innerhalb von 90 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Betriebe ein Vertreter eines versicherten Betriebs Kenntnis erlangt. Ist der geltend gemachte Schaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, entfällt diese prämienfreie Nachrisikoversicherung.

A3.6.2 Bei Erlöschen der Versicherung

Wird der Vertrag von der AXA oder dem Versicherungsnehmer gekündigt oder nicht mehr erneuert, gilt:

- **Prämienfreie Nachrisikoversicherung während 90 Tagen**

Die AXA gewährt dem Versicherungsnehmer automatisch eine prämienfreie Nachrisikoversicherung für die Dauer von 90 Tagen. Sie gilt für Vermögensschäden, die nachweislich vor Ablauf der letzten Vertragsdauer der vorliegenden Police verursacht wurden, jedoch ein Vertreter eines versicherten Betriebs (abgesehen vom Täter selbst) erst innerhalb dieser 90 Tage davon Kenntnis erlangt hat. Die Leistungen der AXA sind beschränkt auf den noch nicht beanspruchten Teil der für das letzte Versicherungsjahr zur Verfügung stehenden Versicherungssumme oder Sublimite.

Ist der Schaden ganz oder teilweise durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt, entfällt die prämienfreie Nachrisikoversicherung.

- **Prämienpflichtige Nachrisikoversicherung bis zu 60 Monaten**

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Prämie eine unverfallbare Nachrisikoversicherung von bis zu maximal 60 Monaten ab Ablauf der letzten Vertragsdauer zu vereinbaren. Dabei sind im Rahmen der Police Vermögensschäden versichert, die nachweislich vor Ablauf der letzten Vertragsdauer der vorliegenden Police verursacht wurden, aber ein Vertreter eines versicherten Betriebs (abgesehen vom Täter selbst) erst während der vereinbarten Frist Kenntnis erlangt.

Die Nachrisikoversicherung muss bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der letzten Vertragsdauer schriftlich bei der AXA beantragt werden.

Der AXA bleibt es dabei vorbehalten, die Bedingungen und Prämie der Nachrisikoversicherung festzulegen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss A4, 3. Absatz.

Die Schadenmeldung muss spätestens 30 Tage nach Ablauf der Nachrisikoversicherung bei der AXA eintreffen. Andernfalls besteht in teilweiser Abänderung von A8.1 kein Versicherungsschutz.

A4 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Die Konkursverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkurseröffnung gegen Bezahlung der Prämie verlangen, dass der Vertrag ab Konkurseröffnung weitergeführt wird.

A5 Kündigung des Vertrags

A5.1 Kündigung auf Ende des Versicherungsjahrs
Beide Vertragsparteien können den Vertrag auf Ende jedes Versicherungsjahrs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A5.2 Kündigung im Schadenfall
Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
Die AXA verzichtet auf ein Kündigungsrecht im Schadenfall.

A5.3 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr
Massgebend sind A10.1.5 und A10.1.6.

A6 Prämien

A6.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie
Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A6.2 Prämienberechnung
Massgebend für die Prämienberechnung sind die Vertrauenspersonen gemäss E16 lit. a) – c), die für die versicherten Betriebe bei Vertragsabschluss oder Vertragserneuerung tätig sind. Die Prämie wird auf Basis der Anzahl Vollzeitstellen (Full-time equivalent/FTE) – ohne Praktikanten und Lernende – berechnet. Die genaue Prämienberechnung ist in der Police festgehalten.

A7 Selbstbehalt

Massgebend ist D2.

A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A8.1 Verletzung von Obliegenheiten und Meldepflichten
Verletzen versicherte Betriebe schuldhaft die durch sie zu erfüllenden Obliegenheiten oder Melde- bzw. Informationspflichten und würde sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung erhöhen, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung.

A8.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustands
Der Versicherungsnehmer muss einen gefährlichen Zustand, der zu einem versicherten Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen. Die AXA kann dafür eine Frist setzen.

A8.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall
Massgebend sind D3 und D4.

A9 Informationspflichten

A9.1 Kommunikation mit der AXA
Der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A9.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr
Massgebend ist A10.

A9.3 Kündigung des Vertrags
Massgebend ist A5.

A10 Erhöhung und Verminderung der Gefahr

A10.1 Erhöhung der Gefahr

A10.1.1 Neu hinzukommende Vertrauenspersonen

Kommen nach Vertragsabschluss zusätzliche Vertrauenspersonen gemäss E16 neu hinzu, sind diese ebenfalls versichert (Vorsorgeversicherung).

A10.1.2 Neu hinzukommende Betriebe

Gründet oder übernimmt der Versicherungsnehmer einen Betrieb mit einer Beteiligung von über 50%, ist dieser Betrieb ab dem Zeitpunkt der Gründung oder der Übernahme ebenfalls versichert – jedoch nur, wenn der Standort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegt und wenn der Betriebszweck mit demjenigen des Versicherungsnehmers identisch ist (Vorsorgeversicherung).

A10.1.3 Änderung erheblicher Tatsachen

Ändert sich eine bei Vertragsabschluss festgestellte Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, ist die Änderung im Rahmen der Vertragsbedingungen versichert (Vorsorgeversicherung).

A10.1.4 Meldepflichten

Der Versicherungsnehmer muss der AXA eine Erhöhung der Gefahr unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs, inklusiv folgender Angaben schriftlich melden:

- Anzahl Vollzeitstellen (FTE) gemäss A6.2, sofern diese die maximal in der Police vereinbarte Anzahl Vollzeitstellen übersteigt;
- Name, Domizil, Rechtsform, Betriebszweck, Höhe der Beteiligung und Anzahl Vollzeitstellen (FTE) der Vertrauenspersonen gemäss A6.2 der neu hinzukommenden Betriebe;
- Änderungen der für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen.

A10.1.5 Rechte der AXA

Die AXA kann für den hinzukommenden Betrieb oder die geänderte Gefahr

- rückwirkend die Prämie und Bedingungen neu festlegen;
- die Übernahme ablehnen;
- den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Meldung kündigen.

Die AXA kann die Prämie gemäss Tarif für neu hinzukommende Vertrauenspersonen gemäss A6.2 rückwirkend ab deren Eintrittsdatum erheben.

Lehnt die AXA es ab, den neuen Betrieb oder die geänderte Gefahr zu versichern, oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgeversicherung bzw. der Vertrag 30 Tage, nachdem die schriftliche Ablehnung oder Kündigung beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist. Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

A10.1.6 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird. Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

A10.1.7 Summendifferenzdeckung

Besteht für das neu hinzukommende Risiko eine andere Vertrauensschadenversicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung, der über die Versicherungssumme oder Sublimite der anderen Vertrauensschadenversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung).

A10.2 Verminderung der Gefahr

Wenn sich die Gefahr vermindert, reduziert die AXA die Prämie ab dem Eingang der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers bei der AXA.

A11 Fürstentum Liechtenstein

Hat ein versicherter Betrieb seinen Sitz oder einen Standort im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A12.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A12.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1 Versichertes Risiko

B1.1 Eigenschäden

B1.1.1 Verursacht durch eine Vertrauensperson

- **Schäden durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen**

Versichert sind Vermögensschäden (dazu gehört gemäss E11 auch der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen), die einem versicherten Betrieb durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen einer Vertrauensperson zugefügt werden. Diese Schäden sind auch dann versichert, wenn die Vertrauensperson die strafbare oder sonstige vorsätzliche Handlung gemeinschaftlich mit einem Dritten begangen hat.

- **Schäden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Versichert sind auch Vermögensschäden, die einem versicherten Betrieb durch den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugefügt werden. In Abänderung von B2.4 ist in solchen Fällen auch der entgangene Gewinn des versicherten Betriebs gedeckt.

B1.1.2 Verursacht durch einen Dritten

- **Social Engineering (Human Hacking)**

Versichert sind Vermögensschäden eines versicherten Betriebs aus einem Social Engineering Angriff.

B1.2 Haftpflichtschäden

B1.2.1 Verursacht durch eine Vertrauensperson

- **Schäden durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen**

Versichert sind Vermögensschäden (dazu gehört gemäss E11 auch der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen), die einem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass eine Vertrauensperson durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen, für den der versicherte Betrieb haftet, einem Dritten unmittelbar einen Vermögensschaden zufügt.

- **Schäden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Versichert sind auch Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, für den ein versicherter Betrieb haftet. In Abänderung von B2.4 ist in solchen Fällen auch der entgangene Gewinn, der den geschädigten Dritten entstanden ist, versichert.

B1.2.2 Verursacht durch einen Dritten

- **Social Engineering (Human Hacking)**

Versichert sind Vermögensschäden aus einem Social Engineering Angriff, welche eine Haftung eines versicherten Betriebs gegenüber einem anderen Dritten begründen.

B2 Allgemeine Ausschlüsse

B2.1 Finanzielle Beteiligung

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die durch eine Vertrauensperson verursacht werden, die finanziell direkt oder indirekt zu über 30% an einem versicherten Betrieb beteiligt ist.

B2.2 Wiederholungstäter

Kein Versicherungsschutz besteht für strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen einer Vertrauensperson, die bereits einen Schaden durch Vertrauensmissbrauch verursacht hat, wenn eine mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines versicherten Betriebs betrauten Person Kenntnis erhalten hat. Dies gilt auch, wenn der erstmalige Schaden durch Vertrauensmissbrauch vor Vertragsbeginn im versicherten Betrieb oder bei einem früheren Arbeitgeber verursacht wurde.

B2.3 Bussen und Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter – inklusiv sogenannter punitive, exemplary oder multiple damages.

B2.4 Mittelbare Vermögensschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die mittelbar verursacht werden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbruch, aus Schäden durch Verletzung geistigen Eigentums, Reputationsschäden), es sei denn, diese Schäden sind aufgrund der Police oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert.

B2.5 Weitere Ereignisse und Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie infolge von Streik, Entführung, Erpressung, Lösegeldforderungen und bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden in keinem Zusammenhang mit einem solchen Ereignis steht.

B2.6 Personen- oder Sachschäden

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden, es sei denn, diese Schäden sind aufgrund der Police oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert.

B2.7 Cyber-Ereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen gemäss E1.

B2.8 Spekulative Geschäfte

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die entstehen aus spekulativen und vom Zufall abhängigen Geschäften, sofern eine Vertrauensperson mit einem solchen Geschäft bewusst eine Schädigung eines versicherten Betriebs in Kauf nimmt.

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1 Krisenmanagement

C1.1 Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten
Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten für einen Dritten für das

- Aufklären des Schadenhergangs;
- Einleiten von Sofortmassnahmen;
- Ermitteln des Schadenverursachers;
- Feststellen der Schadenhöhe;
- Durchsetzen von Schadenersatzansprüchen.

C1.2 Datenschutzverletzungen
Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten für die Identifizierung betroffener Personen bei Datenschutzverletzungen. Diese Kosten umfassen auch die Kosten für deren Benachrichtigung durch die versicherten Betriebe selbst oder durch einen Benachrichtigungsdienst. Ebenfalls versichert sind die Kosten für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.
Leitet eine Behörde wegen einer Datenschutzverletzung ein Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren ein, übernimmt die AXA die einem versicherten Betrieb daraus entstehenden Kosten (wie Anwaltshonorare, Gerichts-, Untersuchungs- und Expertisekosten) sowie die einem versicherten Betrieb im Verfahren auferlegten Kosten.
Die AXA kann eine Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgversprechend erscheint.

C1.3 Krisenkommunikation (PR-Kosten)
Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB voraussichtlich versicherten Ereignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers.

C1.4 Krisenberatung
Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten für die Beratung des Versicherungsnehmers bezüglich Abwendung weiterer gleichartiger Schadenfälle.

C2 Missbrauch der Unternehmensidentität

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten

- zur Berichtigung von Eintragungen bzw. zur Wiedereintragung in amtlichen Verzeichnissen;
- für die Abwehr von zivil- oder strafrechtlichen Klagen oder Verfahren gegen den versicherten Betrieb; infolge einer betrügerischen Änderung oder illegalen Verwendung der Unternehmensidentität eines versicherten Betriebs.

C3 Konventionalstrafen

Versichert ist in teilweiser Abänderung von B2.3 und B2.4 der Betrag einer Konventionalstrafe, zu deren Zahlung der versicherte Betrieb aufgrund einer Vertragsverletzung infolge eines unter diesem Vertrag versicherten Ereignisses verpflichtet ist.

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung von Eigenschäden

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs die Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer zugefügt werden, sowie versicherte Kosten, die ihm aus diesem Schaden entstehen.

D1.2 Entschädigung von Haftpflichtansprüchen

D1.2.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherte dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

D1.2.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt im Rahmen des Versicherungsumfangs die Kosten für die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche.

D1.3 Begrenzung der Leistungen

D1.3.1 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA sind für alle Vermögensschäden und Kosten zusammen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Allenfalls gilt für einzelne mitversicherte Risiken eine in der Police festgelegte Sublimite (Summenbegrenzung innerhalb der Versicherungssumme).

Übersteigen die Vermögensschäden und Kosten zusammen pro versichertes Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich der Vermögensschäden und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind), zahlt die AXA maximal die Versicherungssumme (Höchstleistungsentschädigung).

Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.3.2 Einmalgarantie

Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr: Sie wird für alle Vermögensschäden und Kosten zusammen, die im selben Versicherungsjahr erhoben werden, höchstens einmal ausbezahlt.

D1.3.3 Andere Versicherungen

Besteht eine andere Versicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung,

- der über die Versicherungssummen oder Sublimiten der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung);
- der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung).

Leistungen aufgrund einer anderen Versicherung werden von der Versicherungssumme und den Sublimiten des vorliegenden Vertrags abgezogen.

Bei Wegfall einer Tochtergesellschaft sowie bei Erlöschen der Versicherungen gelten die Bestimmungen gemäss A3.6.

D1.3.4 Interne Kosten für die Schadenerledigung

Die internen Kosten der AXA für die Erledigung des Schadens werden weder von der Versicherungssumme in Abzug gebracht noch dem Selbstbehalt angerechnet.

D1.4 Voraussetzung für eine Leistungspflicht

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der versicherte Betrieb den Grund und die Höhe der Schadenersatzpflicht eines namentlich identifizierten Täters nachweist.

Kann der versicherte Betrieb den Täter nicht identifizieren, leistet die AXA gleichwohl eine Entschädigung,

- wenn das Strafverfahren nicht deshalb eingestellt wurde oder ein Freispruch nicht deshalb erfolgte, weil sich kein Vorsatz des Täters nachweisen liess und
- wenn der eingetretene Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein versicherter Schaden ist.

Als weitere Voraussetzung für eine Leistungspflicht kann der versicherte Betrieb von der AXA angewiesen werden

- eine strafrechtliche Verfolgung eines namentlich identifizierten oder unbekanntem Täters zu beantragen;
- die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einzuklagen und dafür dem von der AXA bestimmten Rechtsanwalt die Prozessvollmacht zu erteilen.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Pro Ereignis

Pro versichertes Ereignis trägt der Versicherungsnehmer den in der Police festgehaltenen Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein spezieller, in der Police festgehaltener Selbstbehalt. Der Selbstbehalt gilt auch für Kosten, z. B. gemäss C1.

D2.2 Bei mehreren Deckungen

Werden bei einem versicherten Ereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt beansprucht, gilt der Selbstbehalt nur einmal.

Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, gilt der höchste der vereinbarten Selbstbehalte.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

Der versicherte Betrieb muss

- die AXA bei Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich benachrichtigen;
- im Rahmen einer Nachrisikoversicherung gemäss A3.6 die Schadenmeldung spätestens 30 Tage nach Ablauf der Nachrisikoversicherung bei der AXA gestellt haben. Andernfalls besteht in teilweiser Abänderung von A8.1 kein Versicherungsschutz;
- die AXA bei der Schadenbehandlung unterstützen;
- der AXA auf Verlangen ausführlich und wahrheitsgemässe Auskunft über Zeitpunkt, Umstände und Umfang des Schadens geben;
- der AXA alle gewünschten Angaben und Unterlagen aushändigen, die zur Klarstellung des Falls beitragen können;
- der AXA auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege gewähren.

D4 Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn der versicherte Eigenschaden oder Haftpflichtanspruch den Selbstbehalt übersteigt und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist.

D4.1 Schadenbehandlung bei Eigenschäden

Die AXA prüft, ob es sich um einen versicherten Vermögensschaden handelt. Dabei muss der versicherte Betrieb die AXA bei der Aufklärung des Schadenhergangs unterstützen und den Vermögensschaden nachweisen. Eine blossige Gegenüberstellung von Soll- und Istzustand sowie statistisch ermittelte Daten gelten nicht als Nachweis für einen Vermögensschaden. Für Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten eines Dritten besteht Deckung im Rahmen von C1.1.

D4.2 Schadenbehandlung bei Haftpflichtansprüchen

Die AXA führt als Vertreterin des versicherten Betriebs auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die Resultate dieser Verhandlungen sind für den versicherten Betrieb verbindlich. Die AXA kann darauf verzichten, den Schaden selber zu behandeln. Sie teilt dann dem Versicherungsnehmer schriftlich mit, dass er im Einvernehmen mit der AXA einen Anwalt bestellen kann. Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten im Schadenfall gelten unverändert.

D4.2.1 Prozessfall

Wird keine Verständigung mit dem Geschädigten erzielt und beschreitet dieser den Prozessweg, bestimmt die AXA nach Rücksprache mit dem versicherten Betrieb den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozessabwicklung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hin-

sicht Vertreterin des versicherten Betriebs. Die AXA übernimmt die dem versicherten Betrieb anfallenden Prozess- und Anwaltskosten; sie ist berechtigt, mit dem Prozessanwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Eine allfällige dem versicherten Betrieb zugesprochene Prozessentschädigung steht der AXA zu. Eine dem versicherten Betrieb persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung verbleibt diesem.

D4.2.2 Erledigung von Ansprüchen durch Vergleich

Hat die AXA mit dem Anspruchsteller einen Vergleich ausgehandelt, widersetzt sich aber der versicherte Betrieb dieser Erledigung, so ist die Leistungspflicht der AXA unter Berücksichtigung des Selbstbehalts auf den Betrag beschränkt, mit dem der Schadenfall im Vergleich hätte erledigt werden können. Sobald der Vergleichsbetrag an den versicherten Betrieb bezahlt ist, hat die AXA sämtliche Leistungen aus dem Schadenfall erbracht.

D4.2.3 Vertragstreue

Der versicherte Betrieb ist zur Vertragstreue verpflichtet. Er darf ohne Zustimmung der AXA

- keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Rechtsvertreter über Ersatzansprüche führen;
- keine Haftung oder Forderung anerkennen;
- keinen Vergleich abschliessen;
- keine Entschädigungen leisten;
- Dritte nicht von der Haftung befreien.

D5 Abtretung von Ansprüchen

Ein versicherter Betrieb darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus dieser Versicherung abtreten.

D6 Regressrecht

Ansprüche, die dem versicherten Betrieb gegenüber den für den versicherten Schaden verantwortlichen Personen oder Dritten zustehen, gehen in jenem Umfang auf die AXA über, wie sie Entschädigung geleistet hat. Die AXA kann vom versicherten Betrieb eine schriftliche Abtretungserklärung verlangen. Der versicherte Betrieb ist gegenüber der AXA für jede Schmälerung ihrer Regressrechte verantwortlich.

D7 Verjährung aus dem Versicherungsvertrag

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der AXA begründet.

Teil E

Definitionen

E1 Cyber-Ereignis

- Als Cyber-Ereignis gilt ein vorsätzlicher Angriff durch
- Dritte oder durch Vertrauenspersonen auf das IT-System eines versicherten Betriebs oder auf Cloud-Computing-Systeme, derer sich der versicherte Betrieb bedient (Eigenschaden);
 - Dritte auf das IT-System eines versicherten Betriebs, wodurch IT-Systeme oder Daten von anderen Dritten geschädigt werden (Haftpflichtschaden);
 - Vertrauenspersonen auf das IT-System eines Dritten, sofern das IT-System des versicherten Betriebs missbraucht wird (Haftpflichtschaden).

Ein Cyber-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hacker-Angriffe oder Denial-of-Service-Angriffe über Netzwerke verursacht werden.

E2 Daten

Daten sind auf Datenträgern (dazu gehören auch Betriebssysteme und Programme) elektronisch gespeicherte Informationen.

E3 Denial-of-Service (DoS)

Denial of Service (DoS; engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Nichtverfügbarkeit eines Diensts, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein.

E4 Dritte

Als Dritte gelten sämtliche natürliche und juristische Personen, die weder ein versicherter Betrieb noch eine Vertrauensperson sind.
Nicht in der Police aufgeführte Mutter- und Tochtergesellschaften gelten nicht als Dritte.

E5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw., Schecks und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.
Als Geldwerte gelten auch virtuelle Währungen (Kryptowährungen), sofern diese dezentral gespeichert und auf der Blockchain-Technologie beruhen.

E6 Hacker-Angriffe

Hacker-Angriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hacker-Angriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch Schadprogramme.

E7 IT-Systeme

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die Daten verarbeiten und speichern:
Server-Systeme, Speichersysteme, Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw.
Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computer-Steuerungen von technischen Geräten, Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

E8 Schadprogramme

Als Schadprogramme (wie Evilware, Junkware oder Malware) werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramme» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

E9 Serienschaden

Mehrere Handlungen derselben Person und Handlungen, an denen mehrere Personen gemeinsam beteiligt sind, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

E10 Social Engineering Angriff

Als Social Engineering Angriff gilt ein Angriff von Dritten, welche die Hilfsbereitschaft, Gutgläubigkeit oder die Unsicherheit von Vertrauenspersonen ausnutzen, um beispielsweise an vertrauliche Daten wie Benutzernamen oder Passwörter zu gelangen oder die Vertrauensperson zu bestimmten Aktionen (z. B. Überweisung von Geldwerten) zu bewegen.

E11 Strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen

Als strafbare Handlungen gelten Handlungen wie

- Veruntreuung;
- Betrug;
- Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Den strafbaren Handlungen gleichgestellt sind sonstige vorsätzliche widerrechtliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

E12 Täter

Als Täter gilt, wer eine strafbare oder sonstige vorsätzliche Handlung gemäss E11 begeht. Die Begehung kann sowohl durch Alleintäterschaft, Mittäterschaft sowie mittelbare Täterschaft als auch durch Teilnahme (Anstiftung oder Gehilfenschaft) geschehen.

E13 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Den Vermögensschäden gleichgestellt sind auch Kosten für das Krisenmanagement und der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen.

E14 Versicherte Betriebe

Versicherte Betriebe sind die in der Police als Versicherungsnehmer aufgeführte natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sowie die aufgeführten Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, solange die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Als Tochtergesellschaften gelten rechtlich selbstständige Unternehmen (juristische Personen), die sich stimmrechtsmässig direkt oder indirekt entweder zu

- über 50% im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden; oder
- 20 – 50% im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und bei denen der Versicherungsnehmer nachweisbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.

E15 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird, d.h. jeweils von Beginn des Fälligkeitstags der Jahresprämie bis zum Ablauf des Tags vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

E16 Vertrauenspersonen

Als Vertrauenspersonen gelten die zum Zeitpunkt der Schadensverursachung

- a) für einen versicherten Betrieb tätige Arbeitnehmende einschliesslich Lernende und Praktikanten;
- b) tätigen Vertreter eines versicherten Betriebs;
- c) für einen versicherten Betrieb tätigen Zeitarbeitskräfte wie eingemietete Mitarbeitende oder Mitarbeitende mit befristetem Vertrag;
- d) im Auftrag eines versicherten Betriebs oder eines von diesen beauftragten Unternehmen in arbeitnehmerähnlicher Position tätigen Personen (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal);
- e) im Auftrag eines versicherten Betriebs tätigen Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie deren Angestellte für berufsmässige Tätigkeiten;
- f) im Auftrag eines versicherten Betriebs oder eines von diesen beauftragten Unternehmen mit der Installation, Wartung oder Betreuung der IT-Systeme (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von IT-Programmen (Software) betrauten Personen.

Die in E16 a) und b) genannten Personen gelten bis 90 Tage nach dem Ende ihrer Tätigkeit für einen versicherten Betrieb weiterhin als Vertrauenspersonen. Die in E16 c) bis f) genannten Personen gelten nur während ihrer vertraglichen Tätigkeit für einen versicherten Betrieb als Vertrauenspersonen. Die AXA kommt für Schäden, die von diesen Personen verursacht werden, nur dann auf, wenn keine andere Versicherung leistungspflichtig ist.

E17 Vertreter der versicherten Betriebe

Vertreter der versicherten Betriebe sind die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen – dazu zählen z. B. Geschäftsleiter, Geschäftsführer, Verwaltungsräte und Stiftungsräte. Die Revisionsstelle gilt nicht als Vertreter der versicherten Betriebe.

Teil F

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten
- Schadenübersicht
- Kundenprofile

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)